

Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung)

vom 11.08.2020

Aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Altstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Altstadt (einschließlich aller Ortsteile).
- (2) Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten abweichende Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert fort.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen besteht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO, sowie zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen nach dieser Satzung, wenn

- eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zu erwarten ist.

§ 3 Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze ist folgendermaßen zu berechnen:

- Wohngebäude bis einschl. 3 Wohneinheiten = 2,0 Stellplätze je Wohneinheit
- Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten = 2,5 Stellplätze je Wohneinheit

- (2) Bei Um- oder Anbauten sowie bei Nutzungsänderungen wird der Stellplatzbedarf für das veränderte Gebäude neu berechnet. Angerechnet werden hierbei Stellplätze, die sich für das bisherige Gebäude nach Abs. 1 ergeben würden oder die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze.
- (3) Pro 30 angefangene Stellplätze muss zusätzlich ein behindertengerechter Parkplatz vorgehalten werden.
- (4) Bei Wohngebäuden mit vier oder mehr Wohnungen sind zu der in Abs. 1 festgelegten Stellplatzzahl oberirdische Besucherstellplätze nachzuweisen. Die Anzahl der Besucherstellplätze beträgt 0,5 Stellplätze pro Wohneinheit aus der Stellplatzzahl von 2,5 je Wohneinheit. Diese Besucherstellplätze dürfen keiner Wohnung zugeordnet werden und sind frei zugänglich zu halten.

(5) Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und auf eine ganze Zahl abzurunden. Im Übrigen gelten als Stellplatzzahlen die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf zu Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBO.

(6) Die Anzahl der nach dieser Satzung herzustellenden Fahrradabstellplätze ist folgendermaßen zu berechnen:

- Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten = 1 Fahrradabstellplatz je Wohneinheit

(7) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(8) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung und Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Lage der Stellplätze

(1) Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu errichten.

(2) Soweit die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück nicht errichtet werden können ist die Errichtung von Stellplätzen auf anderen Grundstücken nur zulässig, soweit diese maximal 100 m vom Baugrundstück entfernt liegen.

(3) Nicht auf dem Baugrundstück liegende Stellplätze sind durch dingliche Sicherung im Grundbuch abzusichern.

§ 5 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Die Stellplätze müssen in ihrer Beschaffenheit § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GAV) sowie den Vorgaben des Art. 47 BayBO in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Mindestbreite der Stellplätze muss 2,50 m betragen.

(2) Stellplatzanlagen ab 4 PKW sind durch Bäume/Büsche angemessen zu gestalten. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen ist für je 10 Stellplätze ein standortgerechter Baum zu pflanzen und zu erhalten. Der Durchmesser der Baumscheibe muss mindestens der Breite eines Stellplatzes entsprechen.

(3) Stellplätze müssen als solche zugänglich und nutzbar sein und dürfen nicht zweckentfremdet werden, z.B. als Abstellfläche für anderweitige Gegenstände.

(4) Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung zu erstellen.

(5) Maximal 50 % der straßenseitigen Grundstückslänge darf als Zufahrt zu privaten Stellplätzen bzw. als Hofeinfahrt ausgewiesen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme bis max. 70% zugelassen werden.

(6) Die Fläche von Fahrradabstellplätzen muss mindestens 1,00m x 2,00m betragen und in geschützter oder überdachter Ausstattung erfolgen.

§ 6 Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. In den Plänen müssen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen. Die Stellplätze müssen jeweils unabhängig voneinander anfahrbar sein.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzbezeichnung unter Angabe der Stellplatzrichtzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) aufzunehmen.

§ 7 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Eine Ablösung gem. Art. 53 BayBO kommt nur in Betracht, wenn die Anlegung von Stellplätzen oder die Errichtung von Garagen auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nicht möglich oder ortsplanerisch nicht vertretbar ist.
- (2) Über die Zulässigkeit der Stellplatzablösung entscheidet im Einzelfall der Marktgemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss.
- (3) Über die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein Vertrag abzuschließen.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Altenstadt erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 11.08.2020
Markt Altenstadt


Wolfgang Höß
Erster Bürgermeister

